



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 180/10

vom  
22. September 2010  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 22. September 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 1. Dezember 2009 werden mit der Maßgabe, dass die Angeklagten der besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig sind, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Von der Auferlegung der Kosten und Auslagen bezüglich des Angeklagten zu 1. wird gemäß § 74 JGG abgesehen.

Der Angeklagte zu 2. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Appl

Krehl

Eschelbach

Ott